

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem jeweils beauftragenden Unternehmen der Hermes Germany GmbH sowie deren gemäß §§ 15 ff AktG verbundener Unternehmen („Hermes“).

Vertragspartner sind die Hermes Germany GmbH bzw. das jeweils beauftragende verbundene Unternehmen.

Abweichende Bedingungen des Lieferanten haben auch dann keine Gültigkeit, wenn Hermes im Einzelfall nicht widerspricht.

2. Auftrag

2.1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der mit dem Lieferanten geschlossenen Vereinbarung. Die Vereinbarung der Lieferung oder Leistung erfolgt auf Basis eines schriftlichen Vertrages, der mit Eingang des unterzeichneten Auftragsformulars bei Hermes zustande kommt.

2.2. Nebenabreden und Änderungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenfalls der Schriftform oder der elektronischen Form mit einer einfachen elektronischen Signatur

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise. Sie schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflicht am vereinbarten Erfüllungsort zu bewirken hat.

3.2 Die Vergütung versteht sich inklusive Verpackung und Transport. Der Auftragnehmer hat für die beförderungssichere Verpackung und eine ausreichende Transportversicherung in Höhe des Warenwertes zu sorgen.

3.3 Sofern die Zahlung seitens Hermes innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Leistungserbringung und Eingang einer vollständigen prüffähigen Rechnung erfolgt, ist Hermes berechtigt, von der Rechnung 4 % Skonto in Abzug zu bringen. Ansonsten ist die Zahlung nach 30 Tagen ohne Abzug fällig.

4. Lieferbedingungen

4.1 Lieferverträge und deren Änderungen sowie Ergänzungen bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form mit einer einfachen elektronischen Signatur. Die Lieferung hat an dem im Einzelauftrag niedergelegten Lieferort und -ort zu erfolgen. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und beginnen mit dem Datum der Bestellung. Über eine zu erwartende Verzögerung hat der Auftragnehmer Hermes unverzüglich in Textform zu informieren und eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Bestellung einzuholen. Vor Ablauf des Liefertermins besteht keine Verpflichtung zur Abnahme.

4.2 Ist der Lieferant im Verzug, ist Hermes insbesondere berechtigt, Deckungskäufe zu tätigen und den Lieferanten mit den Mehrkosten zu belasten.

4.3 Verspätet eingehende Ware kann Hermes durch ausdrückliche Erklärung in Textform gegenüber dem Lieferanten akzeptieren. Für diesen Fall bleibt Hermes die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens vorbehalten.

5. Pflichten des Lieferanten

5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Waren gemäß den individuellen Bedingungen des Einzelauftrages auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr an die im Einzelauftrag benannte Lieferanschrift zu liefern. Insbesondere hat der Lieferant für eine beförderungssichere Verpackung zu sorgen.

5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

5.3 Sämtliche eingehenden Dokumente (Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen etc.) können nur unter Angabe der Bestellnummer, der Kostenstelle des Bestellers und Ansprechpartner bei Hermes bearbeitet werden.

5.4 Der Lieferant sichert zu, dass die den Einzelaufträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Eigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter entgegenstehen.

5.5 Bestellte Artikel müssen mustergetreu geliefert werden, d.h. der Warenbeschreibung, dem vorgelegten und von Hermes genehmigten Muster in gleicher Materialzusammensetzung sowie in technischer Ausstattung, Form, Verarbeitung und Aufmachung entsprechen. Mehr- oder Mindermengen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vorab vereinbart wurden. Teillieferungen nimmt Hermes nur an, wenn diese schriftlich vorab vereinbart wurden und diese in den Versandpapieren als solche gekennzeichnet sind.

5.6 Der Lieferant hat die einschlägigen deutschen Gesetze und Verordnungen, sowie Verordnungen und geltende Richtlinien der Europäischen Union einzuhalten. Er sichert zu, keinerlei geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungswidrigen Organisationen zu unterhalten.

5.7 Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die Bestimmungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einzuhalten. Gleiches gilt für die vom Lieferanten eingesetzten Subunternehmer.

6. Mängelrüge

6.1. Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Die Entgegennahme der Leistung gilt nicht als Billigung derselben. Hermes rügt verborgene Mängel, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

6.2. Die mangelhafte Ware kann von Hermes auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung gerügten Mängel.

7. Gewährleistung

7.1 Die Entgegennahme der Leistung gilt nicht als Billigung der Leistung des Lieferanten. Ist die Leistung des Lieferanten mangelhaft, so stehen Hermes die gesetzlichen Mängelansprüche zu.

7.2 Als Fehler/Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts gelten insbesondere auch die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach den Ziffern 5.4 und 5.5, sowie

bei technischen Gütern die Nichtbereitstellung von Dokumentationsunterlagen zum Abnahmezeitpunkt.

8. Haftung

8.1 Der Lieferant hat nach den Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, sowie weiterer die Sicherheit von Produkten regelnder Gesetze und Verordnungen und gemäß der Produzenten- und Produkthaftung für Schäden und Folgeschäden des Endnutzers einzustehen.

8.2 Der Lieferant stellt Hermes von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines gelieferten Produktes gegen Hermes erhoben werden, und erstattet Hermes die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

9. Gewerbliche Schutzrechte

Rechte an Zeichnungen, Mustern und Modellen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei Hermes. Der Lieferant haftet für die missbräuchliche Benutzung. Nach Beendigung des Vertrages sind übergebene Unterlagen an Hermes zurückzugeben oder nach Abstimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

10. Nutzungsrechte

Der Lieferant räumt Hermes an den Werken und Teilen derselben, für die Urheberrechtsschutz oder sonstiger gewerblicher Rechtsschutz bestehen, das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese zu verbreiten, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich die folgenden Nutzungsrechte: das Recht zur Digitalisierung, die digitalisierte, elektronische und analoge Speicherung in Speichermedien aller Art, Speicherung in Datenbanken, das Recht zur Aufzeichnung, zur Vervielfältigung und Verbreitung der Werke in allen körperlichen Festlegungen, das Recht das Werk ganz oder teilweise zu bearbeiten und umzugestalten, in andere Werkformen zu übersetzen oder mit anderen Werken zusammen zu fassen.

11. Umweltschutz und gesellschaftliche Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Lieferant verpflichtet sich, sich bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit an den relevanten ISO Normen zu orientieren (insbesondere ISO 9001 sowie ISO 14001) sowie am „Eco Management and Audit Scheme“ (EMAS).

Ferner verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung der Regelungen des Verhaltenskodex „Dienstleistungen und Nicht-handelswaren“ (einsehbar unter https://static.ottogroup.com/medien/cached/docs/de/nachhaltigkeit/ottogroup-verhaltenskodex-dienstleistungen-und-nicht-handelsware_de.pdf), zu dem sich Hermes als Mitglied der Otto Group verpflichtet hat. Über die Erfüllung der gesetzlichen sowie über die in der folgenden Ziffer 12 genannten Anforderungen hat der Lieferant entsprechenden Nachweis zu erbringen oder die Prüfung durch einen unabhängigen Dritten zuzulassen, sofern Hermes dies verlangt.

12. Mindestlohn

12.1 Der Lieferant garantiert, dass der seinen Beschäftigten gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht und sämtliche sich aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen von ihm eingehalten werden.

12.2 Der Lieferant garantiert, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

12.3 Für den Fall, dass der Lieferant Subunternehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Hermes einsetzt (= Unterbeauftragung), wird er diese Subunternehmer ebenfalls schriftlich verpflichten, die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten und die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überprüfen bzw. sicherstellen. Auf erstes Anfordern ist der Lieferant gegenüber Hermes verpflichtet, die beauftragten Subunternehmer zu benennen. Hermes behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit für die Zukunft die Unterbeauftragung von einer vorherigen schriftlichen Zustimmung abhängig zu machen.

12.4 Der Lieferant garantiert, dass Hermes selbst oder von Hermes autorisierte Dritte berechtigt ist bzw. sind, die Einhaltung der sich aus dem MiLoG ergebenden gesetzlichen Pflichten durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Hiervon ist insbesondere die Pflicht des Lieferanten umfasst, Hermes auf erstes Anfordern stichprobenartig anonymisierte Gehaltsabrechnungen seiner Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

12.5 Sollte Hermes aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG durch den Lieferanten oder dessen Subunternehmer von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Lieferant Hermes vollumfänglich freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch Ordnungs- und Bußgelder sowie Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

12.6 Verstößt der Lieferant oder ein ihm eingesetzter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG, ist Hermes berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

13. Datenschutz / Vertraulichkeit

13.1. Der Lieferant hat Verschwiegenheit über die internen Vorgänge und Einrichtungen von Hermes sowie seiner verbundenen Unternehmen zu wahren, soweit diese nicht bereits offenkundig sind. Diese Verpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus ohne zeitliche Begrenzung.

13.2. Die Parteien sind verpflichtet, personenbezogene Daten nur entsprechend dem Vertragszweck und den jeweils gültigen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmer einsetzt. In diesem Fall stellt der

Lieferant sicher, dass seine Subunternehmer die Regelungen der DSGVO sowie des BDSG einhalten.

13.3. Sollte Hermes aufgrund von Verstößen gegen die DSGVO und dem BDSG durch den Lieferanten oder dessen Subunternehmer von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant Hermes von allen Ansprüchen frei.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Der Lieferant kann lediglich mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen eine Forderung der Hermes aufrechnen. Ansonsten ist jede Aufrechnung durch den Lieferanten ausgeschlossen.

14.2 Die Übertragung bzw. Abtretung von Rechten und/oder Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Lieferanten nur mit schriftlicher Zustimmung der Hermes gestattet.

14.3 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Gerichtsstand ist Hamburg.

14.4. Im Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand: 10.07.2023